



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 15. März 2019

Nr. 9

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG, Hart 1, 84543 Winhöring: Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1214/1, 1206, 1227/1, 1327 und 1325/3 der Gemarkung Winhöring

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung;  
Erlöschen der Fischseuche „Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden“ (IHN) in Neuötting, Ortsteil Alzgern;  
Aufhebung des Sperr- und Überwachungsgebietes

Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

Az. 22-6-Wim-G5/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorhaben der Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG, Hart 1, 84543 Winhöring:** Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1214/1, 1206, 1227/1, 1327 und 1325/3 der Gemarkung Winhöring

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG, Winhöring, betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1214/1, 1206, 1227/1, 1327 und 1325/3 der Gemarkung Winhöring eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die BHKW-Anlage geändert und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Es sollen zwei neue BHKWs mit Peripherie in einem Anbau an das bestehende Generatorhaus installiert werden. Das Ersatzaggregat soll durch ein weiteres typgleiches Regelaggregat ausgetauscht werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Stromerzeugung Wimmer GmbH & Co.KG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 12.03.2019  
Landratsamt Altötting

-----  
Az. 64-565

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung;  
Erlöschen der Fischseuche „Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden“  
(IHN) in Neuötting, Ortsteil Alzgern;  
Aufhebung des Sperr- und Überwachungsgebietes**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 13.08.2018, Az. 64-565, zum Schutz gegen die Fischseuchen IHN (Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebietes), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 27 v. 14.08.2018 wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 13.03.2019  
Landratsamt Altötting

Erwin Schneider  
Landrat

---

Nr. 4

**Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen hat in der Sitzung der Sitzung am 19.09.2018 den Abschluss des Rechnungsjahres 2017 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im DIFAZ der Kreisklinik Altötting, Raum E.907, Herr Prostmeier, vom 18.03. bis 25.03.2019 öffentlich aus.

Altötting, 13.03.2019

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.